



Lebenspartnerrente in der beruflichen Vorsorge.

Immer mehr Paare leben ohne Trauschein zusammen. Im schweizerischen Sozialversicherungssystem sind jedoch die Todesfallleistungen weiterhin mehrheitlich auf den «Normalfall Ehe» ausgerichtet. Das Bedürfnis, die Partnerin oder den Partner optimal versorgt zu wissen, falls einer von beiden stirbt, ist aber bei Konkubinatspaaren ebenso vorhanden wie bei Ehepaaren. Das BVG bietet genügend Spielraum, um dieses Bedürfnis abzudecken: Die Lösung heisst «Lebenspartnerrente».

Nachfolgend erläutern wir Ihnen, wie Sie Ihren Lebenspartner bzw. Ihre Lebenspartnerin in der beruflichen Vorsorge optimal für den Todesfall absichern können.

Wer hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, und unter welchen Bedingungen?

Anspruch auf eine Lebenspartnerrente hat der überlebende Partner (des anderen oder des gleichen Geschlechts) einer versicherten Person. Damit der Rentenanspruch zustande kommt, müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Im Rahmen der beruflichen Vorsorge der versicherten Person ist eine Ehegattenrente mitversichert.
- Der überlebende Partner kann nachweisen, dass er mindestens während der letzten fünf Jahre vor dem Tod der versicherten Person mit dieser ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft, d.h. in einem gemeinsamen Haushalt, gelebt hat. Die Bedingung der Fünfjahresfrist entfällt, wenn der hinterbliebene Lebenspartner für ein gemeinsames Kind aufkommen muss.
- Die Lebenspartner waren weder in gerader Linie miteinander verwandt noch waren sie Geschwister oder Halbgeschwister (vgl. Art. 95 ZGB).
- Beide Lebenspartner waren zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person weder verheiratet noch befanden sie sich in einer anderen Lebensgemeinschaft.
- Der hinterbliebene Lebenspartner bezieht keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft und hat auch keine Kapitalleistung anstelle einer solchen Rente bezogen.
- Die versicherte Person darf am 31.12.2004 keine Invalidenrente bezogen haben. Für diese Fälle gelten besondere Bestimmungen. Ihr Vorsorgeberater informiert Sie gerne darüber.
- Das Formular «Anmeldung für eine Lebenspartnerrente» wurde vor der ordentlichen oder vorzeitigen Pensionierung und vor dem Tod der versicherten Person vollständig ausgefüllt an die Helvetia gesandt.

Wie hoch ist eine Lebenspartnerrente?

Lebenspartner sind in Bezug auf die Lebenspartnerrente den Ehegatten gleichgestellt. Das bedeutet, dass sich die Höhe der Lebenspartnerrente nach den Bestimmungen für die Ehegattenrente im Reglement des Vorsorgewerks der versicherten Person richtet.

Was Sie sonst noch wissen müssen

- Eine Lebensgemeinschaft besteht, wenn die Partner einen gemeinsamen Haushalt in einer ausschliesslichen Zweierbeziehung führen. Sie bestätigen dies auf dem Anmeldeformular für die Lebenspartnerrente. Der Beginn des Anspruchs auf eine Lebenspartnerrente richtet sich nach dem Zeitpunkt, ab dem ein gemeinsamer Haushalt geführt wird.
- Ob eine anspruchsbegründende Lebensgemeinschaft vorlag und ob die übrigen Voraussetzungen für den Leistungsanspruch erfüllt sind, wird erst nach dem Tod der versicherten Person geprüft.
- Wird der gemeinsame Haushalt aufgelöst oder die Lebensgemeinschaft mit dem angemeldeten Lebenspartner beendet, so muss die versicherte Person dies der Helvetia unverzüglich schriftlich mitteilen.
- Die Formulare «Anmeldung für eine Lebenspartnerrente» und «Auflösung einer Lebenspartnerschaft» finden Sie im Internet unter:
www.helvetia.ch/geschaeftskunden/berufliche_vorsorge/formulare_bvg.htm.

Ganz einfach. Fragen Sie uns.

Helvetia Versicherungen

St. Alban-Anlage 26, 4002 Basel
T 058 280 1000 (24 h), F 058 280 1001
www.helvetia.ch

